

RS Vwgh 2019/4/30 Ra 2018/10/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2019

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

NatSchG Krnt 2002 §31 Abs3

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

§ 31 Abs. 3 Krnt NatSchG 2002 begründet eine Verpflichtung des über ein Naturdenkmal Verfügungsberechtigten, bei Gefahr im Verzug die zur Abwendung von Gefahren notwendigen Vorkehrungen an Naturdenkmälern unter möglicher Schonung ihres Bestandes zu treffen, nicht aber einen eigenen Genehmigungstatbestand; dies wird insbesondere durch die Verpflichtung nach § 31 Abs. 3 zweiter Satz legcit. deutlich, die zur Abwendung von Gefahren getroffenen Maßnahmen "der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018100154.L00

Im RIS seit

10.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at